

**Kooperationsvereinbarung Jugendsozialarbeit**  
zwischen den Schulleitungen an den Beruflichen Schulzentren  
in Backnang / Schorndorf / Waiblingen und  
der Leitung des Kreisjugendamts

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen ist eine aufsuchende Form der Jugendsozialarbeit gemäß §13 SGB VIII und damit ein Handlungsfeld der Jugendhilfe in der Schule.

### **2. Ziele, Methoden und Aufgaben**

Jugendsozialarbeit richtet sich an gefährdete, sozial ausgegrenzte oder benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Als präventives Angebot der Jugendhilfe wirkt sie darüber hinaus bei der Gestaltung der beruflichen Schulen als Lebensraum von Jugendlichen mit.

Die Kernaufgaben der Jugendsozialarbeit umfassen vor diesem Hintergrund gemäß Teilplan „Jugendsozialarbeit an beruflichen Schulen“ die folgenden vier Säulen:

- a) Angebote zur innerschulischen Vernetzung,
- b) Sozialpädagogische Gruppenarbeit, Projekte, Arbeit mit Schulklassen sowie offene Angebote für Schülerinnen und Schüler;
- c) Einzelhilfe, sozialpädagogische Beratung und Begleitung in individuellen Problemlagen und
- d) Angebote zur außerschulischen Vernetzung.

Umfang und Schwerpunkt der Kernaufgaben können für jede berufliche Schule unterschiedlich gewichtet und aktuellen Erfordernissen und Ereignissen angepasst werden. Die qualitativen Anforderungen an Jugendsozialarbeit ergeben sich jedoch zwingend aus den Vorgaben durch den Teilplan.

### **3. Träger**

Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen im Rems-Murr-Kreis ist ein Angebot des Kreisjugendamtes in den beruflichen Schulzentren in Backnang, Schorndorf und Waiblingen. Es handelt sich dabei um ein sozialpädagogisches Angebot, das eigenständig und dauerhaft im Schulalltag verankert ist, von allen Beteiligten in der Schule in Anspruch genommen werden kann und ohne Umstände im schulischen Alltag erreichbar sein sollte.

#### **4. Personal und Finanzen**

Das Kreisjugendamt stellt das sozialpädagogische Personal und einen Sachmitteletat u. a. für Projekte zur Verfügung. Für Fort- und Weiterbildungen der Fachkräfte sind im Haushalt des Kreisjugendamtes ebenfalls Mittel bereitgestellt.

#### **5. Dienst- und Fachaufsicht**

Die Dienst- und Fachaufsicht über die sozialpädagogischen Fachkräfte liegt beim Kreisjugendamt. Darüber hinaus gilt die Gesamtverantwortung und Weisungsbefugnis der Schulleitung gemäß § 41 und § 23 Abs. 2 Schulgesetz von Baden-Württemberg.

#### **6. Direkte Vorgesetzte**

Der direkte Vorgesetzte der sozialpädagogischen Fachkräfte ist der zuständige Fachbereichsleiter beim Kreisjugendamt. Seine Aufgaben sind:

- Dienst- und Fachaufsicht (s. o.)
- Beurteilung der sozialpädagogischen Fachkräfte
- Fachliche Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit gemeinsam mit den sozialpädagogischen Fachkräften.

Die sozialpädagogischen Fachkräfte nehmen regelmäßig an den Teamsitzungen des Fachdienstes Jugendsozialarbeit im Kreisjugendamt teil. Die Teamsitzung findet i. d. R. einmal im Monat statt.

#### **7. Ausstattung**

Die Fachkräfte erhalten innerhalb der Schule ein eigenes Büro mit der üblichen Ausstattung (Schreibtisch, Telefon, PC mit Internetanbindung, Besprechungsecke etc.), in der Büroarbeiten und Beratungsarbeit geleistet werden können. Sie haben darüber hinaus Zugang zu schulischen Räumen, die für die Durchführung ihres Arbeitsauftrags notwendig sind. Die Ausstattung der ausschließlichen Räume der Jugendsozialarbeit ist Sache des Schulträgers.

#### **8. Zusammenarbeit Schulleitung - Jugendsozialarbeit**

Die Schulleitungen und sozialpädagogischen Fachkräfte des jeweiligen beruflichen Schulzentrums arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie tauschen mindestens einmal im Monat alle notwendigen Informationen aus. Auf Einladung der Schulleitung nehmen die sozialpädagogischen Fachkräfte beratend z. B. an Gesamtlehrerkonferenzen, Klassenkonferenzen, Schulkonferenzen, Abteilungskonferenzen oder Elternbeiratssitzungen teil.

## **9. Zusammenarbeit Lehrerkollegium - Jugendsozialarbeit**

Auch zwischen den Abteilungsleitungen, Klassenlehrer/-innen, Beratungslehrer/-innen sowie den sozialpädagogischen Fachkräften sollen ein regelmäßiger Austausch und eine schulartübergreifende Zusammenarbeit gewährleistet sein. Die professionelle Gleichrangigkeit der kooperierenden Partner wird von allen Seiten anerkannt; die jeweiligen unterschiedlichen Arbeitsansätze, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten von Sozial- und Schulpädagogik werden beachtet. Den Gremien der Schulen wird diese Kooperationsvereinbarung vorgelegt.

## **10. Arbeitsgremium**

In jedem beruflichen Schulzentrum wird ein Arbeitsgremium eingerichtet, in dem je ein Vertreter der beruflichen Schulen und die sozialpädagogischen Fachkräfte des jeweiligen Schulzentrums sowie der Fachbereichsleiter beim Kreisjugendamt vertreten sind. Das Arbeitsgremium kann je nach Bedarf und Schulzentrum erweitert werden. Die Benennung zusätzlicher Mitglieder ist Angelegenheit des zuvor genannten Personenkreises.

Im Arbeitsgremium, das mindestens vierteljährlich tagt, werden die zentralen Planungsthemen der Jugendsozialarbeit besprochen, grundlegende Fragen der Kooperation beraten, Konflikte miteinander geklärt, die grundlegenden Ziele der Jugendsozialarbeit vereinbart und das jeweils schulbezogene Konzept der Jugendsozialarbeit weiterentwickelt.

In Abstimmung mit dem Arbeitsgremium erstellen die sozialpädagogischen Fachkräfte zu Schuljahresbeginn einen „Leitplan“, in dem Arbeitsschwerpunkte sowie Maßnahmen und Projekte mit Blick auf das jeweils kommende Schuljahr festgehalten werden. Der „Leitplan“ soll über genügend Freiräume für akute Krisenintervention und individuelle Beratung verfügen.

## **11. Fachbeirat**

Der Fachbeirat kommt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er bietet Gelegenheit zum fachlichen Austausch, begleitet die Durchführung der Jugendsozialarbeit an den beruflichen Schulen hinsichtlich übergeordneter gemeinsamer Standards und setzt Impulse zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit im Rems-Murr-Kreis. Dem Fachbeirat gehören unter Vorsitz der Leitung des Kreisjugendamtes folgende Mitglieder an:

- Die Schulleitungen der beruflichen Schulen
- Die Leitung des Geschäftsbereichs Schulen, Bildung, Kultur des Landratsamts
- Der zuständige Fachbereichsleiter im Kreisjugendamt
- Ein/e Vertreter/in der Arbeitsagentur
- Ein/e politischer Vertreter/in des Jugendhilfeausschusses (Kreisrat/Kreisrätin)
- Die Jugendsozialarbeiter/-innen.

Die Jugendsozialarbeiter/-innen nehmen in der Regel als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen beratend teil.

## **12. Unterrichts- und Schulausschlussverfahren**

Vor Anwendung von Ausschlussverfahren nach § 90 Schulgesetz (Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen) sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte durch die Schulleitung informiert und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beteiligt werden. Bei Unterrichts- bzw. Schulausschluss erhalten die davon betroffenen Jugendlichen die Möglichkeit, während der Ausschlusszeiten die sozialpädagogischen Fachkräfte in den Räumen der Jugendsozialarbeit aufzusuchen.

## **13. Berichtswesen**

Die sozialpädagogischen Fachkräfte verfassen am Ende des Schuljahres einen Jahresbericht. Der Bericht gibt Aufschluss über die Tätigkeitsfelder, Aufgaben und Ziele der Jugendsozialarbeit und gibt einen Ausblick auf das kommende Schuljahr.

## **14. Arbeitszeit**

Arbeitszeit ist die offizielle Präsenzzeit an der Schule und die damit verbundene Arbeit der sozialpädagogischen Fachkräfte vorwiegend mit den Schülerinnen und Schülern. Ein anderer Teil der Arbeitszeit wird für Administration, Netzwerkarbeit, Konzeptarbeit, Sitzungen etc. gebraucht. Die Urlaubstage der sozialpädagogischen Fachkräfte sind in den Schulferien zu nehmen. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Absprache mit den Schulleitungen des jeweiligen beruflichen Schulzentrums und dem direkten Vorgesetzten im Kreisjugendamt (s. o.).

## **15. Dienstplan**

Die sozialpädagogischen Fachkräfte erstellen regelmäßig einen Wochendienstplan. Der Plan für die kommende Woche wird freitags den Schulleitungen des jeweiligen beruflichen Schulzentrums sowie dem direkten Vorgesetzten im Kreisjugendamt zur Kenntnis vorgelegt.

## **16. Vertraulichkeit und Datenschutz**

Die Grundsätze von Vertraulichkeit und Datenschutz sind von allen Seiten zu wahren. Die Einhaltung des Datenschutzes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die sozialpädagogischen Fachkräfte unterliegen der Schweigepflicht gemäß § 203 StGB.

## **17. Ausschlusskriterien**

Die sozialpädagogischen Fachkräfte werden nicht für Aufgaben außerhalb ihres sozialpädagogischen Aufgabenbereichs eingesetzt. Dazu gehören u. a.

- Übernahme unterrichtlicher Tätigkeiten (auch keine Vertretungen);
- Formale Organisation und Durchführung von Ganztagsbetreuung;

- Versorgungsleistungen für die Schüler (Mittagessen, Getränkeverkauf ...);
- Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfeunterricht;
- Organisation und Ausbildung von Ehrenamtlichen (z. B. Jugendbegleitern);
- Organisatorische Tätigkeiten für den Schulbetrieb;
- Aufsichten jeglicher Art;
- Einsatz als verantwortliche Begleitperson für Klassenfahrten;
- Konfliktmoderation oder Unterstützung der Konfliktmoderation bei Konflikten zwischen Lehrkräften bzw. zwischen Schulleitung und Lehrkräften.

**18. Inkrafttreten**

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Für die beruflichen Schulen in .....

..... Ort, Datum: .....

..... Ort, Datum: .....

..... Ort, Datum: .....

Für das Kreisjugendamt

..... Ort, Datum: .....